



Kassensicherungsverordnung und DSFinV-K

Wichtige Informationen für alle Nutzer von F&G POSSible©:

Zum 01.01.2020 treten wesentliche Bestandteile der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und Änderungen der GoBD in Kraft.

Alle computergestützten Kassensysteme in Deutschland benötigen ab dem **01.01.2020** eine vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte „**Technische Sicherheitseinrichtung**“ (TSE) zur elektronischen Signatur der Kassendaten. Darüber hinaus müssen alle Kassendaten für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, in dem neuen, einheitlichen Datenformat „DSFinV-K“ an die Finanzverwaltung exportiert werden. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen der Rechtslage und Marktsituation nach unserem Verständnis auf dem Laufenden halten.

Kassensysteme, die Barzahlungen erlauben, müssen in Zukunft mit einer TSE betrieben werden. Diese erteilt jedem Bon eine digitale Signatur, die gespeichert und auf dem Bon angedruckt werden muss. Es muss daher auch verpflichtend **immer** ein Bon erzeugt werden. Dies verlangt Änderungen am Kassensystem. Die hierzu notwendigen Vorschriften sind erst im Juni 2019 erlassen worden und unterliegen nach unserem Wissen immer noch weiteren zu erwartenden Änderungen.

Derzeit sind mehrere Hersteller dabei, TSE vom BSI zertifizieren zu lassen. Endgültige Aussagen zu Preisen und Lieferbarkeit liegen in der Regel immer noch nicht vor, werden aber nach Abschluss der ersten Zertifizierungen in naher Zukunft erwartet.

Ob eine für alle Kassennutzer in Deutschland ausreichende Anzahl TSE bis zum Jahreswechsel verfügbar sein wird, erscheint fraglich und die Bereitstellung von Updates für die Kassensysteme aufgrund des bisherigen Ablaufs und der späten Ver-

öffentlichung der notwendigen Detailvorschriften erscheint bestenfalls „ambitioniert“.

Als Konsequenz haben das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzbehörden der Länder eine „**Nichtbeanstandungsregelung**“ für eine Übergangszeit bis zum 30.09.2020 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der fehlende Einsatz von TSE noch nicht beanstandet. Jedoch sind Kassennutzer verpflichtet, die Umsetzung unverzüglich voran zu treiben. Die Datenbereitstellung per DSFinV-K ist erst verpflichtend, sobald TSE eingesetzt werden. Die Pflicht, alle Kassen bei Ihrer Finanzverwaltung anzumelden, ist ausgesetzt, bis dazu ein elektronisches Verfahren bereit steht.

Was macht F&G?

Wir passen unsere Software **POSSible©** im Rahmen Ihres Software-Wartungsvertrages an die neuen Anforderungen an. Um dauerhaft unabhängig von einzelnen TSE-Herstellern zu sein, greifen wir dabei auf die internationale Fiskal-Middleware-Lösung von EFSTA zurück. Diese ermöglicht sowohl die digitale Signatur als auch den DSFinV-K konformen Export der Kassendaten. Die dazu passende TSE werden wir ebenfalls anbieten.

Wir werden Sie als unsere Kunden ab sofort einzeln und direkt kontaktieren, um die für Sie optimale Umsetzung und Updatestrategie zu ermitteln und zu vereinbaren. Teilweise müssen Sie dabei jedoch auch mit neuen Systemanforderungen rechnen! Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen zu aktuellen Entwicklungen haben.

Bitte beachten Sie jedoch:

Rechtsverbindliche Auskünfte zu den genannten Themen darf Ihnen ausschließlich Ihr Steuerberater erteilen!